

# Rechtsanwalt Sascha Iffland über eine brisante Lücke im neuen Heimrecht Baden-Württembergs

Das neue Teilhabe- und Pflegequalitätsgesetz (TPQG) in Baden-Württemberg wird von vielen Trägern als überfälliger Schritt zur Entbürokratisierung begrüßt. Doch Sascha Iffland, Experte für Heim- und Pflegeversicherungsrecht, hat bei genauerem Hinsehen eine Gesetzeslücke entdeckt, die weitreichende Folgen haben könnte.

**Herr Iffland, das TPQG wurde kürzlich verabschiedet und von vielen Seiten positiv aufgenommen. Sie haben dann auf LinkedIn einen Post veröffentlicht, der ein ganz anderes Licht auf das Gesetz wirft. Was genau haben Sie entdeckt? Wir haben in allen Bundesländern zwei Aufsichtsbehörden: den Medizinischen Dienst, der zugelassene Pflegeeinrichtungen kontrolliert, und die Heimaufsicht. Das wurde oft zurecht kritisiert, weil es zu Doppelprüfungen führt. In den Diskussionen zum neuen Landesheimgesetz in Baden-Württemberg hieß es, es werde eine Entbürokratisierung geben, Doppelprüfungen sollten vermieden werden. Das klingt alles gut. Aber wenn man genau liest, verzichtet das Gesetz vollständig auf eine eigene Definition seines Anwendungsbereichs. Es dockt komplett daran an, ob eine Einrichtung einen Versorgungsvertrag nach dem SGB XI hat. Das heißt: Alle Einrichtungen mit Versorgungsvertrag fallen unter das TPQG – aber Einrichtungen, die bewusst auf einen Versorgungsvertrag verzichten, entziehen sich auch der Kontrolle nach dem Landesheimgesetz.**

**Und das war bisher anders?** Ja, das war früher in Baden-Württemberg anders und ist auch heute in allen anderen Bundesländern anders. Normalerweise haben die Landesheimgesetze eine eigene Definition, was eine Einrichtung im Sinne des Gesetzes ist. So kann man sich nicht einfach dadurch entziehen, dass man keinen Versorgungsvertrag abschließt.

**Könnte man also in Baden-Württemberg jetzt eine Pflegeeinrichtung eröffnen,**

**auf den Versorgungsvertrag verzichten, nicht mit den Kassen abrechnen – und hätte dann keinerlei Auflagen zu erfüllen?**

So kann man es formulieren, ja. Wenn Sie in Baden-Württemberg auf den Versorgungsvertrag verzichten, haben Sie weder die Anforderungen nach dem SGB XI zu erfüllen, die der Medizinische Dienst prüft, noch die Anforderungen nach dem Landesheimgesetz, die von der Heimaufsicht geprüft werden. Sie sind tatsächlich komplett raus. Eventuell würde noch das Gesundheitsamt kommen, das aber keine so konkreten, auf die Pflege bezogenen Vorgaben macht.

**Muss man denn irgendeine Qualifikation mitbringen, um eine solche Einrichtung zu betreiben?**

Nein. Ohne Versorgungsvertrag und ohne Anwendbarkeit des Landesheimgesetzes gibt es keine Vorgaben zu Qualifikationen, Personalschlüsseln oder Qualitätsstandards.

**Wie realistisch ist es, dass jemand das tatsächlich ausnutzt?**

In der Vergangenheit gab es das durchaus häufig, muss man klar sagen. In den Neunzigern und Anfang der Zweitausender Jahre gab es viele Kleinsteinerichtungen. Zum Beispiel ein Zweifamilienhaus, zwei Wohnungen übereinander, in jedem Zimmer zwei Patienten. Eine Altenpflegerin macht sich selbständig, nimmt pflegebedürftige Menschen aus dem Bekanntenkreis auf und versorgt die – meist auch mit sehr viel Herzblut, Engagement und zeitlichem Einsatz. Aber nicht zu den Qualitätsstandards, die heute von moderner Pflege verlangt werden.

**Könnte es sogar finanziell attraktiv sein, eine solche nicht zugelassene Einrichtung zu nutzen?**

Die Eigenanteile sind gerade in Baden-Württemberg sehr hoch. Womöglich ist es günstiger, wenn man in ein nicht zugelassenes Heim geht, Pflegegeld bezieht und den Rest aus eigener Tasche zahlt – und dann geringere Eigenanteile hat als in einer zugelassenen Einrichtung. Ob das der Zweck des Gesetzes war, möchte ich aber nicht unterstellen.

**Bei ambulant betreuten Wohngemeinschaften hat das Gesetz die Auflagen**

**gen ja ebenfalls reduziert, was viele begrüßen. Wo liegt der entscheidende Unterschied?**

In den ambulanten WGs kommt ein zugelassener Pflegedienst, der die Versorgung übernimmt – und dieser Pflegedienst wird vom Medizinischen Dienst kontrolliert. Da baut man also wirklich Doppelprüfungen ab, ohne dass eine Kontrollücke entsteht. Wenn

aber jemand in dem von mir geschilderten Fall eine Kleinsteinerichtung betreibt und völlig auf die Zulassung verzichtet, dann

unterfällt er keinerlei Prüfungen mehr.

**Viele Träger mit Versorgungsvertrag halten sich an umfangreiche Auflagen, führen Pflegesatzverhandlungen, müssen steigende Eigenanteile rechtfertigen. Wenn jetzt Einrichtungen ohne jede Auflage daneben entstehen – ist das nicht eine massive Wettbewerbsverzerrung? Könnte es Klagen geben?**

Ich sehe auf den ersten Blick wenig rechtlichen Ansatzpunkt für zugelassene Einrichtungen, dagegen zu klagen. Aber politisch muss man natürlich auf diese Missstände aufmerksam machen. In Baden-Württem-

berg wird es bald eine neue Regierung geben – vielleicht greift man an dieser Stelle noch korrigierend ein. Man muss politischen Druck machen, als zugelassene Pflegeeinrichtung, womöglich sogar als Berufsverband.

**Abgesehen von dieser Lücke – wie bewerten Sie das TPQG insgesamt?**

Eigentlich ist es wirklich ein Schritt in Richtung Entbürokratisierung, und man sollte hoffen, dass andere Bundesländer sich – abgesehen von diesem Aspekt – ein Beispiel an dem Gesetz nehmen. Aber ein Verzicht darauf, einen eigenen Anwendungsbereich zu definieren, das geht gar nicht. Dieses reine Andocken an die Zulassung nach dem SGB XI ist für mich völlig unverständlich.

Die Fragen stellte Olga Sophie Ennulat

Sascha Iffland ist Rechtsanwalt bei Iffland Wischnewski Rechtsanwälte in Darmstadt und spezialisiert auf Heim- und Pflegeversicherungsrecht ([www.iw-recht.de](http://www.iw-recht.de)).



„Dieses reine Andocken an die Zulassung nach dem SGB XI ist für mich völlig unverständlich.“

Sascha Iffland  
Foto: Daub Fotodesign